

Satzung des Vereins „Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit“ (BAR) mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der disziplinenübergreifenden Forschung zu Recht und gesellschaftlicher Wirklichkeit. Der Verein fördert den wissenschaftlichen Austausch zwischen der Rechtswissenschaft, den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, den Naturwissenschaften und alle anderen Disziplinen, unabhängig vom akademischen Status der Forschenden. Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, die Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten sowie durch die Förderung wissenschaftlicher Vernetzung.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Organisationskosten und Verwendung der Einkünfte

(1) Die Kosten der laufenden Geschäfts- und Kassenführung werden vom Verein getragen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die erforderlichen Auslagen können erstattet werden.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Vorstand hat anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme beschließt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, steht dem/der Bewerber/in das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch eingelegt werden, über den binnen sechs Monaten von einer vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder der gesamte Vorstand zurücktritt.

(3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes,
3. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins,
7. Bestimmung der Grundzüge der Vereinstätigkeit.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Sitzungsleiter/in und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu versenden. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in und dem/r Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand i.S.d. BGB, nämlich den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in, und zwar durch jede/n allein, vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden auszuüben.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit in die Entscheidungsfindung des Vorstandes einbezogen werden.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Amnesty International, Sektion Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet zu Berlin, den 9. November 2010

Michael Wöner
Michael Wöner
Michael Wöner
Michael Wöner
Michael Wöner
Michael Wöner
Michael Wöner
Michael Wöner
Michael Wöner
Michael Wöner